



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 02.10.1962

Ausbildung von Handwerkslehrlingen in der Bundeswehr RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 10. 1962 — II/D I — 21 — 17 — 54/62¹)

2.10.62 (1)

86. Ergänzung — SMBI. NW. — (Stand 31. 12. 1971 = MBI. NW. Nr. 140 einschl.)

Ausbildung von Handwerkslehrlingen

in der Bundeswehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 10. 1962 — II/D I — 21 — 17 — 54/62¹)

Bei der Bundeswehr werden Lehrlinge in den Lehrberufen der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet. Die für das Lehrlingswesen in der Bundeswehr geltenden Richtlinien ergeben sich aus dem Erlafl des Bundesverteidigungsministers v. 21. 12. 1960 — VMB1. 1961 S. 10 —. Als Ausbildungsberufe aus dem Bereich des Handwerks kommen nach diesen Richtlinien vor allem folgende Lehrberufe in Frage:

Dreher .Schweißler

Kraftfahrzeugmechaniker Büchsenmacher Kraftfahrzeugelektriker Elektro- und Femmedemechaniker Radio- und Fernsehtechniker

Für die Zulassung der Lehrlinge der Bundeswehr zur Gesellenprüfung gilt § 35 Nr. 2 i. Verb, mit § 31 Abs. 3 Satz I HwO. Ich bitte, die In Frage kommenden Gesellenprüfungsausschüsse zu unterrichten. Die Richtlinien des Anlage Bundesverteidigungsministers werden, in der Anlage auszugsweise mitgeteilt

') MBI. NW. 1M2 S. 1738.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)